

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	53 (1980)
<b>Heft:</b>	2
 <b>Artikel:</b>	Das Militärjahr 1979
<b>Autor:</b>	Kurz
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-518767">https://doi.org/10.5169/seals-518767</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Das Militärjahr 1979**

## **I. Vorbetrachtung**

1. Jede Kennzeichnung eines Zeitabschnitts menschlichen Wirkens mit einem bestimmten Schlagwort setzt sich zwangsläufig der Gefahr einer Simplifizierung aus, denn eine Schaffensperiode wird nie von einem einzigen Vorgang allein geprägt. Wenn wir dennoch versuchen, das Militärjahr 1979 unter ein charakterisierendes Kennwort zu stellen, dann war es ein *Jahr der grossen Rüstungsprojekte*. Planung, parlamentarische Behandlung und praktische Verwirklichung einer Reihe von grossen und für die Armee bedeutungsvollen Rüstungsvorhaben standen im Jahr 1979 im Vordergrund der militärischen Tätigkeit und bildeten das Schwergewicht der in den eidgenössischen Räten, im Bundesrat, im Militärdepartement und seinen Vollzugsinstanzen, aber auch in der Armee geleisteten militärischen Arbeit. Sie fanden auch ein unverhältnismässig starkes publizistisches Echo, das sich infolge äusserer Umstände, aber auch aus Partei- und wohl politischen Gründen verschiedentlich zu eigentlichen «Kampagnen» steigerte. Neben diesen gewichtigen materiellen Problemen lief die übrige militärische Tätigkeit problemloser ab. Die nach wie vor von der Weltlage geforderte militärische Vorbereitungsarbeit wurde von den beteiligten Stellen mit der Gründlichkeit und der Ernsthaftigkeit ausgeführt, die ihrer Bedeutung angemessen ist.

## **II. Militärgesetzgebung und Militärverwaltung**

### *2. Massnahmen zur Stärkung der Stellung des Soldaten*

2.1 Nach umfassenden Vorarbeiten hat der Bundesrat am 27. Juni 1979 eine *Gesamtrevision des Dienstreglements* beschlossen, die auf den 1. Januar 1980 in Kraft trat. Mit der Neufassung des bisher gültigen Reglements von 1967 wurde in erster Linie eine Verbesserung der Stellung des Wehrmanns und eine Stützung seiner Persönlichkeit angestrebt. Das neue Dienstreglement enthält nur noch die leitenden Prinzipien, während die Sonderfragen in folgenden Spezialerlassen geregelt worden sind:

- einer Verordnung über Stellung und Verhalten der Angehörigen der Armee;
- einem Behelf für Einheitskommandanten;
- dem Reglement Grundschulung für alle Truppengattungen;
- den Weisungen für Ausbildung und Organisation in Kursen im Truppenverband und für die Ausbildung und Organisation in Schulen.

2.2 Die beiden neu gefassten *Gesetze über das Militärstrafwesen* sind von den eidgenössischen Räten am 23. März 1979 verabschiedet worden. Während das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 eine Teilrevision erfuhr, handelt es sich beim Militärstrafprozessgesetz um eine Totalrevision des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1889 über die Militärstrafgerichtsordnung. Die beiden Gesetze bestätigen die schweizerische Militärgerichtsbarkeit und schaffen eine moderne, auf die besondern Milizbedürfnisse zugeschnittene Regelung des militärischen Straf- und Disziplinarstrafwesens. Am 24. Oktober 1979 hat der Bundesrat die Verordnung über die Militärstrafrechtspflege neu gefasst und die zahlreichen Änderungen in der Militärgerichtsorganisation vorgenommen, die von der neuen Gesetzgebung notwendig gemacht wurden.

2.3 Ein «Initiativkomitee für einen echten Zivildienst» hat am 14. Dezember eine Volksinitiative eingereicht, welche für Dienstverweigerer die Befreiung von der militärischen Wehrpflichterfüllung verlangt, wenn sie bereit sind, einen *Zivildienst* zu leisten, dessen Dauer anderthalbmal so lang ist wie der verweigerte Militärdienst. Von der im Jahr 1977 vom Volk und allen Ständen abgelehnten «Münchensteiner Zivildienst-Initiative» unterscheidet sich die neue Initiative darin, dass sie bei der Zulassung zum Zivildienst nicht auf die innern Beweggründe einer Dienstverweigerung abstellt, sondern einzig auf den «Tatbeweis» der Bereitschaft zur Leistung eines eineinhalbmal längeren Zivildienstes. Dem einzelnen Mann soll die freie Wahl gelassen werden, ob er den Militärdienst oder den länger dauernden Zivildienst leisten will. Dieser neue Zivildienst bedeutet gegenüber der Vorlage zur «Münchensteiner Initiative» insofern nichts Neues, als vom Bundesrat schon damals für den Zivildienst eine Dauer von 18 Monaten, das heisst das eineinhalbfache der Militärdienstpflicht im Frieden, in Aussicht genommen war. Da die heute vorliegende Initiative nur noch auf den verlängerten Zivildienst abstellt, dieser aber gegenüber der Münchensteiner Lösung keine Verlängerung vorsieht, hätte die neue Regelung gegenüber der letzten Vorlage eine eindeutige Erleichterung der Zulassung von Wehrpflichtigen zum Zivildienst zur Folge.

Die Gesamtzahl der im Jahr 1979 wegen Dienstverweigerung verurteilten Wehrpflichtigen ist von 391 im Jahr 1978 auf 340 gesunken.

Die Vorarbeiten für eine neue gesetzliche Ordnung des *waffenlosen Militärdienstes* wurden im Berichtsjahr weiter gefördert, so dass es im Jahr 1980 möglich sein sollte, diese Frage abschliessend zu regeln und in der Militärgesetzgebung zu verankern.

2.4 Die Anzahl der wegen *Eintritts in die französische Fremdenlegion* militärgerichtlich Bestraften betrug im Jahr 1979 noch drei Mann. Diese Zahl zeigt erneut, dass diese Fremdentruppe seit ihrem Abzug aus den Kolonialgebieten ihre Anziehungskraft verloren hat.

2.5 In der Frage des *Ombudsman* sind im Berichtsjahr die Vorarbeiten nicht weitergeführt worden. Da das Problem des zivilen Ombudsman ruhte, blieb es auch still um seinen militärischen Kollegen. Der Versuch zu einer Volksinitiative für einen Ombudsman für die Armee musste eingestellt werden, da innerhalb der gesetzlichen Frist die notwendige Anzahl Unterschriften nicht zusammengekommen ist.

2.6 Eine im Jahr 1976 von einem Schweizer Wehrmann an die *Europäische Kommission für Menschenrechte* gerichtete Klage wurde vom Ministerkomitee des Europarats am 19. Oktober 1979 entschieden. Der Wehrmann hatte sich darüber beschwert, dass er von einer nicht-richterlichen Instanz mit fünf Tagen scharfem Arrest bestraft worden war. In dem Entscheid des Ministerkomitees wurde die Schweiz nicht verurteilt; es wurde vielmehr davon Kenntnis genommen, dass die auf den 1. Januar 1980 in Kraft tretende neue Disziplinarstrafordnung mit den Anforderungen der Menschenrechtskonvention übereinstimmt.

2.7 In Ausführung der Verpflichtung, die wesentlichen kriegsvölkerrechtlichen Vereinbarungen den Angehörigen der Armee bekannt zu machen, hat das EMD *neue Identitätskarten* geschaffen, welche die Merkpunkte betreffend die Gesetze und Gebräuche des Kriegs enthalten. Diese beziehen sich auf den Umgang mit Verwundeten und Kranken («Kein Unterschied zwischen Freund und Feind . . . »), den Kampf («Trotz Krieg der Menschlichkeit verpflichtet . . . »), den Schutz von Zivilbevölkerung und

Kulturgütern sowie die Behandlung von Gefangenen («Grossmut gegenüber Gefangenen beweist Stärke . . . »).

2.8 Sorgen bereiten die Schwierigkeiten in der *Rekrutierung von neuen Feldpredigern*, insbesondere solchen der katholischen Konfession. Infolge ungenügender Bestände konnte 1979 keine Feldpredigerschule durchgeführt werden.

### 3. *Revision der Truppenordnungen*

Die schrittweise Anpassung der Truppenordnung an die sich wandelnden Bedürfnisse hat sich als zweckmässiger erwiesen als die periodischen Gesamtrevisionen der Organisation des Heeres. Mit dem Bundesbeschluss vom 23. März 1979 über die Änderung der Truppenordnung wurde die Rechtsgrundlage für die Verwirklichung der dritten Etappe des Armeeleitbildes der achtziger Jahre gelegt. Die gestützt darauf vom Bundesrat erlassene «Revision 1979 I» diente vor allem der Verstärkung der Panzerabwehr im organisatorischen Bereich, während die «Revision 1979 II» eine grössere Anzahl von Einzelmassnahmen, insbesondere des Territorialdienstes der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen und der Militärjustiz umfasst.

### 4. *Finanzfragen*

Nach wie vor bildet der finanzielle Engpass des Bundes eines der schwierigsten Probleme der militärischen Planungs- und Vollzugsarbeit. Diese wird von der imperativen Forderung bestimmt, sich mit den finanziellen Ansprüchen der Armee in den Rahmen der Bundesfinanzen einzufügen. Dieses Gebot gilt insbesondere für die mittel- und weitfristige Planung, aber auch für die in den jeweiligen Voranschlägen niedergelegte, unmittelbare Haushaltsführung der Armee. In diesem letzten Bereich liegt eine der Anstrengungen des Militärdepartements darin, den Betriebsaufwand (früher: die laufenden Ausgaben) gegenüber den Investitionen (früher: Rüstungsausgaben) möglichst zu senken. Während bis zum Jahr 1978 der Anteil des Betriebsaufwands noch über 50 % lag, konnte er dank einer konsequenten Aufwandplanung und einer straffen Haushaltsführung für das Jahr 1980 auf 47,1 % gesenkt werden. Die Investitionen erhielten infolge der Teuerung innerhalb eines Jahres eine Zuwachsrate von 7,2 %, während diese beim Betriebsaufwand nur auf 3,1 % liegt. (Nach früherer Terminologie: die Rüstungsausgaben stiegen um 10,4 %, während die laufenden Ausgaben um 2,6 % anstiegen.)

Den Einsparungen im Verwaltungssektor sind aber mehr und mehr deutliche Grenzen gesetzt. Die zunehmende Technisierung und Komplizierung des Kriegsmaterials erfordert nicht nur stark wachsende Unterhalts- und Unterbringungskosten, sondern führt uns in der Handhabung und dem Einsatz des Materials an die Grenzen der Miliz. Da viele technische Geräte und Waffensysteme die Möglichkeiten der Beherrschung durch die Miliztruppen gesprengt haben, bleibt kein anderer Ausweg, als die Miliztruppe zwar nicht durch «Berufstruppen», wohl aber durch einen im Frieden zum Verwaltungskörper gehörenden Berufsverband zu ersetzen, der im Mobilmachungsfall militarisiert werden muss. Dieses Ausweichen von der reinen Miliz auf die professionelle Bedienung macht einen Ausbau des Personalkörpers der Verwaltung nötig, der nicht nur erhöhte Kosten verursacht, sondern auch in einen kaum lösbar Konflikt mit dem derzeitigen Personalstopp in der Bundesverwaltung gerät. (Bei den unbestreitbaren Vorteilen, die dem Personalstopp eigen sind, liegen darin auch sehr schwere Belastungen.)

5. Mit einem Beschluss vom 14. November 1979 hat der Bundesrat die letztmals auf Anfang 1976 an die Teuerung angepassten *Renten der Militärversicherung* dem Index-Stand von Ende Oktober 1979 angeglichen. Er folgte damit seinem Beschluss vom 2. Mai 1979, wonach die Renten der Militärversicherung im Sinn einer Koordinierung der Rentenanpassung innerhalb der Sozialversicherungen zusammen mit den AHV/IV-Renten geändert werden müssten. Die Angleichung der Militärversicherungsrenten tritt zusammen mit der vervollständigten 9. AHV-Revision auf den 1. Januar 1980 in Kraft. Die Erhöhung der Militärversicherungsrenten beträgt zwischen 8,5 % für die vor dem 1. Januar 1976 zugesprochenen Dauerrenten und 5 % für die Renten von 1978. Die jährlich ausbezahlte Rentensumme der Militärversicherung beträgt zur Zeit rund 100,5 Millionen Franken.

6. Auf den 1. Januar 1980 trat das revidierte *Militärpflichtersatzgesetz* in Kraft. Das Gesetz verwirklicht für den Ersatzpflichtigen wie für die Verwaltung zahlreiche Erleichterungen; anderseits wurde die Einkommenstaxe von 2,4 auf 3 % erhöht. Die eidgenössischen Räte haben eine Befreiung der Invaliden von der Ersatzpflicht abgelehnt, doch sind diese künftig nur ersatzpflichtig, wenn ihr eigener Erwerb mehr als 150 % des betreibungsrechtlichen Existenzminimums beträgt. Die vom Militärdienst befreiten Eisenbahner und PTT-Mitarbeiter sind in Zukunft nicht mehr ersatzpflichtig.

7. Unter den *Einzelerlassen* des Bundesrats und des Militärdepartements verdienen Erwähnung:

7.1 Am 17. Oktober 1979 hat der Bundesrat seine Beschlüsse vom 26. November 1965 über die *Verwaltung der schweizerischen Armee* und vom 29. Oktober 1965 betreffend *militärische Entschädigungen* in einzelnen Teilen revidiert. Aufgrund der neuen Vorschriften, die im Verwaltungsreglement der Armee verankert werden, können inskünftig Einladungen von Behördevertretern bis zum Betrag von 100 Franken pro Dienstleistung der Truppenkasse belastet werden. Auf Waffenplätzen wird die Führung besonderer Kassen für Sonderausgaben zugelassen. Auch werden die Ansätze für Abgaben an Kehrichtbeseitigung und Abwasserreinigung in den Unterkunftsgemeinden erhöht (was immerhin 650 000 Franken im Jahr ausmachen kann). Angepasst werden auch die Entschädigungsansätze für Magazine mit Gleisanschlüssen, Verladerampen, Warenaufzügen und dergleichen, die von Versorgungstruppen benutzt werden.

7.2 Mit einer Revision der Verordnung über das *Beförderungswesen* vom 3. Dezember 1979 wurden die militärischen Beförderungsvorschriften an das Bundesgesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Bundesrats und der Bundesverwaltung angepasst. Mit der Neuordnung wird insbesondere eine bessere Ausbildung der Fouriere und Feldweibel der Einheiten und auch der Führer der Militärspiele ermöglicht. Die Feldweibel und Fouriere von Stabseinheiten der Heereinheiten sowie die Führer der Militärspiele haben jetzt die Möglichkeit, den Grad eines Adjutant-Unteroffiziers zu erreichen.

7.3 Mit einer Revision der Verordnung über das *militärische Kontrollwesen* vom 14. November 1979 wurden in erster Linie jene Bestimmungen neu gefasst, die im Zusammenhang mit den Strafbestimmungen der Kontrollverordnung den völkerrechtlichen Vorschriften der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht mehr entsprochen haben. Wie dies im revidierten Militärstrafgesetz für Disziplinarstrafen vor-

gesehen ist, kann künftig auch ein aufgrund der Kontrollverordnung mit einfachem oder scharfem Arrest Bestrafter beim Ausschuss des zuständigen Militärappellationsgerichts, bzw. beim Militärkassationsgericht, Beschwerde führen. Gleichzeitig werden die Strafbestimmungen jenen der Disziplinarstrafordnung angepasst.

7.4 Eine Neufassung der Verordnung über den *Truppeneinsatz für den Ordnungsdienst* vom 17. Januar 1979 brachte in erster Linie eine eindeutige Regelung der Unterstellung von Ordnungstruppen unter die zivilen Behörden. Diese sind es, die dem Kommandanten der Ordnungstruppe seinen Auftrag erteilen, in welchem das mit dem Einsatz der Ordnungstruppe zu erreichende Ziel klar bezeichnet werden muss. Dieses kann in der Entlastung der Polizeikräfte oder anderer öffentlicher Dienste durch Übernahme bestimmter Aufgaben bestehen. Im äussersten Fall wird dem Kommandanten der Ordnungstruppen die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung in einem genau bezeichneten Gebiet überbunden. Schusswaffen oder Sprengmittel dürfen nicht ohne vorherige Ermächtigung der zivilen Behörden eingesetzt werden, wobei allerdings die besondern Bestimmungen über Notwehr und Notstand vorbehalten bleiben. — Ordnungstruppen stehen im aktiven Dienst. Sie werden für die Aufgaben eingesetzt, für die sie sich nach ihrer Ausbildung und Ausrüstung eignen. Ausgeschlossen wird der Einsatz von Rekrutenformationen für den Ordnungsdienst.

7.5 Die *Halteprämien für armeetaugliche Trainpferde und Maultiere* sind mit einer Verordnung des Bundesrats vom 19. Dezember 1979 auf 500 Fr. je Tier belassen worden.

8. Der *zentrale Dokumentationsdienst* des Militärdepartements hat im Jahr 1979 seine technische und organisatorische Probezeit mit Erfolg abgeschlossen. Damit konnte auf den 1. Januar 1980 das auf Computer gestützte Dokumentationssystem des Departements endgültig eingeführt werden.

### **III. Militärische Ausbildung**

9. Die Armee musste im vergangenen Jahr wiederum mehrfach zu *Hilfeleistungen an die Zivilbevölkerung* eingesetzt werden. Dabei ist vor allem an die Hilfen zu denken, die von Genietruppen im Unwettergebiet der Gemeinde Hergiswil im Juni 1979 geleistet worden sind. Für alle Beteiligten nutzbringend war auch ein von Sanitätstruppen organisiertes Ferienlager für Invaliden.

10. Mit einer Verordnung vom 3. Dezember 1979 über die *Ausbildungsdienste der Offiziere* wurden verschiedene technische Kurse für Subalternoffiziere der Landwehr und des Landsturms unter das Kommando der vorgesetzten Truppenkommandanten gestellt. Gleichzeitig wurde der Teilnehmerkreis dieser Kurse auf die Kompagniekommandanten und auf die Kommandanten, Subalternoffiziere und Hilfsdienstpflichtigen der Bewachungsdetachemente erweitert.

11. *Grosse und lehrreiche Manöverübungen* wurden im Rahmen des Feldarmeekorps 4 («Knacknuss») und des Gebirgsarmeekorps 3 («Forte») durchgeführt. Die Übung «Knacknuss» ermöglichte insbesondere auch die — dringend notwendige — Schulung in der Zusammenarbeit zwischen der Armee und den zivilen Stellen der Gesamt-

verteidigung. Die beiden Übungen wurden im Rahmen der Beschlüsse der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) von den in der Schweiz akkreditierten Militärattachés verfolgt.

Im Anschluss an die Manöverübungen des Feldarmeekorps 4 fand in Zürich eine grossangelegte *Wehrvorführung* statt, die einem sehr grossen Interesse begegnete.

12. Bei den *Belegungen der Waffenplätze* ist die Gebirgsinfanterieschule von Bellinzona nach Airolo verlegt worden, und auf dem St. Luziensteig fand die letzte Train-Sommerrekrutenschule statt. Für den künftigen Waffenplatz Rothenthurm gab das Bundesgericht für den Terrainkauf grünes Licht, und der künftige Sanitätswaffenplatz Moudon erhielt eine vertragliche Sicherung. Auf einer Reihe von Waffenplätzen wurden bauliche Verbesserungen vorgenommen. In Bern konnte ein Teil des neuen Verwaltungszentrums EMD (Beundenfeld) in Betrieb genommen werden.

Mit einem Bundesbeschluss vom 26. September 1979 über *militärische Bauten und Landerwerbe* genehmigten die eidgenössischen Räte Kredite im Gesamtbetrag von 343,540 Millionen Franken für Bauvorhaben, Landerwerbe und Zusatzkredite.

13. Die Kostenentwicklung auf dem *Treibstoffsektor* machte eine weitere Drosselung des Verbrauchs nötig. Die Verwirklichung dieser Aufgabe wurde den Truppenkommandanten überbunden, deren Massnahmen jedoch weder die Fahr- und Flugsicherheit gefährden, noch die Ausbildung benachteiligen dürfen.

14. Sorgen bereitet den militärischen Stellen die zunehmende Zahl von schweren (*Motorfahrzeug-*) *Unfällen in den Urlauben*. Auch wenn wir hierin bei weitem nicht die Unfallziffern vergleichbarer Nachbarländer erreicht haben, liegt darin doch ein ernstes Problem. Aus vornehmlich rechtlichen Erwägungen ist bisher auf ein grundsätzliches Verbot der Verwendung von privaten Motorfahrzeugen in den Militärdiensten verzichtet worden.

15. Das neue Dienstreglement sieht für den *Wachtdienst* vor, dass dieser grundsätzlich mit *Kampfmunition* geleistet wird, wobei die Armeeleitung Ausnahmen anordnen kann. Diese Regelung wurde von der Notwendigkeit bestimmt, den Schutz militärischer Objekte und Güter zu verbessern und die Truppe an den Wachtdienst mit Kampfmunition zu gewöhnen. Mit einem Befehl vom 23. November 1979 hat das Militärdepartement diese Neuerung durchgeführt. Dabei wurde auf die Sicherung gegen Unfälle besonderes Gewicht gelegt.

16. Im Jahr 1979 wurden verschiedene Massnahmen getroffen, welche die *Militärspiele* in die Lage versetzen sollen, ihre wichtigen Aufgaben als Bindeglieder zwischen Armee und Bevölkerung zu erfüllen. Für die Bestände der Spiele wurde eine Regelung getroffen, wonach den künftigen Regiments- und Bataillonsspielen der bisherige Personalstand erhalten bleibt; dieser erfährt sogar eine leichte Erhöhung. Für die Ausbildung der Angehörigen der Militärspiele wurde bestimmt, dass 40 % der verfügbaren Zeit für allgemeine militärische und für sanitätsdienstliche Ausbildung aufgewendet werden sollen, während 60 % der musikalischen Fachausbildung dienen sollen. Auch sollen die Spielführer künftig die Möglichkeit erhalten, in den Rang eines Adjutant-Unteroffiziers aufzurücken. Schliesslich wurde innerhalb der Abteilung für Infanterie ein eigenes

«Büro für Militärspiele» geschaffen. Eine Verordnung des Militärdepartements vom 26. November 1979 ordnete neu die Fachausrüstung von Trompetern und Tambouren sowie die Zusammensetzung der Regiments- und selbständigen Bataillonsspiele.

#### **IV. Probleme des militärischen Materials**

17. Anfang Februar 1979 begab sich der Vorsteher des EMD, Bundesrat Gnägi, in Begleitung des Rüstungschefs *in die USA*, um mit den amerikanischen Stellen Fragen der Rüstungsbeschaffung zu besprechen. Zur Diskussion standen die Probleme, die sich im Zusammenhang mit dem Kompensationsabkommen stellen, das anlässlich der Beschaffung des Kampfflugzeugs «Tiger» mit den amerikanischen Stellen abgeschlossen wurde. Im weitern wurden Besprechungen über die Freigabe amerikanischen Kriegsmaterials für die schweizerische Armee geführt, das womöglich unter Beteiligung der schweizerischen Wirtschaft beschafft werden soll. Die Besprechungen dürfen als erfolgreich bezeichnet werden. Die amerikanischen Stellen zeigten Verständnis für die materiellen Bedürfnisse der schweizerischen Landesverteidigung und stimmten der Lieferung des von uns gewünschten Artillerie- und Panzerabwehrmaterials zu. In dem Kompensationsabkommen war bei «Halbzeit» das vereinbarte Minimum erreicht.

18. Das Schwergewicht des «*Rüstungsprogramms 1979*» (Botschaft des Bundesrats vom 14. Februar 1979 über die Beschaffung von Kriegsmaterial) lag bei den amerikanischen Panzerhaubitzen M-109 (890 Millionen Franken), dazu kamen 349 Millionen Franken für Flieger- und Fliegerabwehrmaterial, 128 Millionen Franken für die Infanterie, 36 Millionen Franken für die Übermittlung und 37 Millionen Franken für persönliche Ausrüstung (total 1440 Millionen Franken). Mit diesem umfangreichen Beschaffungsprogramm folgte der Bundesrat einem am 25. Oktober 1978 vom Nationalrat überwiesenen Postulat, das vom Bundesrat verlangte, die Rüstungslücken termingerecht zu schliessen, «dass die entsprechenden Anforderungen gemäss Armeeleitbild 80 bis spätestens 1984 erfüllt sind».

Der innerhalb des Rüstungsprogramms 79 vom Bundesrat gestellte Hauptantrag auf Beschaffung einer weitern Serie von Panzerhaubitzen M-109 wurde vom Ständerat in der Junisession an seine Militärikommission zurückgewiesen. Vom Rat wurde an dem Botschaftstext beanstandet, dieser sei zu wenig aussagekräftig und gebe vor allem nicht genügend Auskunft über die Ursache der gegenüber früheren Beschaffungen eingetretenen Preissteigerungen. Mit einem ergänzenden Zusatzbericht vom 13. August 1979, dem ein Revisionsbericht der eidgenössischen Finanzkontrolle beilag, erteilte das EMD die geforderten Auskünfte und legte insbesondere dar, dass die Beschaffungskosten für die Panzerhaubitzte vom EMD richtig errechnet worden seien. Gestützt auf diese ergänzenden Erklärungen stimmte der Ständerat in der Septembersession auch dem Antrag auf Beschaffung von Artilleriematerial grundsätzlich (mit gewissen Kürzungen) zu. Da im September ein Beschluss des Nationalrats zur Beschaffung von Panzerhaubitzen noch nicht vorlag, wurde — um keine Zeit zu verlieren — am 25. September 1979 ein Sonderbeschluss der eidgenössischen Räte über das Rüstungsprogramm 79 gefasst, in welchem der Kostenanteil für die Artillerie noch nicht enthalten war. Erst in der Wintersession wurde mit dem Bundesbeschluss vom 28. November 1979 über die Beschaffung von Artilleriematerial auch dem Kauf der beantragten zweiten Serie von Panzerhaubitzen zugestimmt. Gegenüber dem Antrag des Bundesrats wurde aller-

dings ein Betrag von 140 Millionen Franken für Munition gestrichen; ihre Beschaffung muss auf später verschoben werden. Dem Antrag des Bundesrats, für die von der Panzerartillerie benötigten Schützenpanzer den in unserer Armee seit langem eingeführten amerikanischen Typ M-113 zu wählen, stimmten die eidgenössischen Räte zu; es wurde darauf verzichtet, auf einen Schützenpanzer schweizerischer Herkunft umzustellen.

19. Infolge einer Indiskretion gelangte im Juni 1979 ein vertraulicher Brief des Waffenches der Mechanisierten und Leichten Truppen vom 2. März desselben Jahres an den Generalstabschef in die Presse, in welchem eine grössere Zahl von *Mängeln am Panzer 68* aufgezählt werden, die dessen Kriegsbereitschaft in Frage stellen. Der Waffenchef stellt fest, dass er jede Verantwortung für die Einsatzbereitschaft der entsprechenden Verbände ablehne und sich sogar die Frage stelle, ob nicht die Fabrikation der vierten Serie des Panzers 68 / 75 unterbrochen werden sollte. Diese Veröffentlichung hat in den Massenmedien und bald auch in den eidgenössischen Räten einen sehr starken Widerhall gefunden. In den eidgenössischen Räten wurden mehrere Interpellationen eingereicht, die vom Bundesrat Auskunft über die Geschichte und den Stand der Panzeraffäre verlangten. Der Nationalrat behandelte diese Vorstösse jedoch noch nicht in der Sommersession, sondern stellte das Geschäft zurück für die Herbstsession, in der Meinung, dass in der Zwischenzeit die zum Teil noch fehlenden Tatsachen ermittelt werden sollten. Nach einer ersten Orientierung der Militärgremien der beiden Räte setzte die Kommission des Nationalrats einen aus ihren Reihen gebildeten Ausschuss ein, der die Kampftauglichkeit des Panzers 68, die vom Waffenchef erhobenen Kritiken und allfällige weitere Mängel, die Möglichkeiten der Mängelbehebung und ihre finanziellen Folgen beurteilen sollte. Der Ausschuss machte sich in den Sommerwochen hinter diese anspruchsvollen Aufgaben. Nach einem Kraftaufwand, der als aussergewöhnlich bezeichnet werden muss, legte er am 8. August einen Zwischenbericht und am 17. September seinen Schlussbericht über seine Abklärungen und die daraus hervorgehenden Schlussfolgerungen vor.

In seinem umfassenden und gründlichen Bericht analysiert der Ausschuss die beim Panzer 68 festgestellten Mängel. Er stellt fest, dass sich die gegenüber dieser Waffe erhobenen Kritiken als begründet erwiesen haben, dass es aber als möglich erscheine, die wichtigeren Mängel mit Kosten, die verantwortet werden können, zu beheben. Dabei werde es allerdings auch nach Durchführung der technischen Verbesserungen nicht möglich sein, das Leistungsvermögen des aus dem Panzer 61 weiterentwickelten Panzers 68 auf die Stufe der modernsten Panzertypen zu heben.

Aufgrund des Berichts ihres Ausschusses hat die Militärgremien verschiedene Schlussfolgerungen gezogen. Diese umfassen einerseits Empfehlungen an das EMD für die technischen Massnahmen der Mängelbehebung. Dazu kommen Postulate struktureller Natur:

19.1 Halbjährliche *Berichterstattung* des Bundesrats über den Stand der Mängelbehebung. Ein erster solcher Bericht ist am 15. November 1979 erstattet worden.

19.2 Neuüberprüfung der *Einsatzkonzeption der Panzerwaffe* im Rahmen der Konzeption der militärischen Landesverteidigung vom Jahr 1966. Der Bundesrat hat den eidgenössischen Räten am 3. Dezember 1979 einen Bericht über diese Frage unterbreitet, in welchem er zum Schluss gelangt, dass kein Anlass bestehe, unsere Abwehr-

konzeption im Blick auf den Einsatz der mechanisierten Verbände auf operativer und taktischer Stufe grundsätzlich zu ändern.

19.3 Die Überprüfung der *Organisation der Rüstungsbeschaffung* durch die Geschäftsprüfungskommission. Eine vom EMD bereits früher in Auftrag gegebene Expertise über diese Frage wird dieser Arbeit dienlich sein.

19.4 Die Überprüfung der vom EMD befolgten Praxis in der *Information der eidgenössischen Räte* und in der *Geheimhaltung*, bzw. der Verhinderung des Krebsübels der Indiskretionen.

Der Nationalrat hat in der Dezembersession den Aufträgen seiner Kommission zugestimmt.

20. Bereits im Jahr 1975 setzten die Vorarbeiten für die Entwicklung eines neuen *schweizerischen Kampfpanzers* ein, der in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre die Panzer des Typs «Centurion» ersetzen soll. Im Sommer 1978 beschloss der Bundesrat, die begonnene Eigenentwicklung eines neuen schweizerischen Kampfpanzers weiterzuführen, wobei eine Privatfirma mit der Funktion eines Generalunternehmers beauftragt wurde. Am 3. Dezember 1979 sah sich der Bundesrat jedoch veranlasst, diese Inlandentwicklung einzustellen; an die Stelle eines in der Schweiz entwickelten Panzertyps stellte er die beiden ausländischen Kampfpanzer «Leopard 2» (BRD) und «XM-I» (USA) sowie allenfalls weitere Modelle. Die Gründe für diesen Entscheid lagen vor allem in den hohen Kosten einer schweizerischen Entwicklung sowie in der Terminknappheit.

21. Zur Einführung der *Panzerabwehr-Lenkwaffe «Dragon»* wurden für Instruktoren und Truppenkader besondere Kurse durchgeführt. Zwei Füsilerbataillone bestanden die ersten Umschulungskurse.

22. Bei den *Fliegerabwehrwaffen* musste aus Kostengründen vorläufig auf die Beschaffung des mobilen Lenkwaffensystems für kurze Distanzen, «Rapier», verzichtet werden. Es soll in einem späteren Zeitpunkt geprüft werden, ob dieses für den Fliegerabwehrschutz mechanisierter Verbände notwendige britische Waffensystem eingeführt werden kann. Mit dem schrittweise der Truppe übergebenen Feuerleitgerät 75 «Skyguard» erhält unsere Mittelkaliber-Fliegerabwehr ein sehr leistungsfähiges Gerät. Für weitere Beschaffungen sind im Rüstungsprogramm 79 216 Millionen Franken eingestellt.

23. Mit den im Lauf des Jahrs an die Truppe abgelieferten *Tiger-Kampfflugzeugen* konnten erfreulich gute Erfahrungen gemacht werden. Auf Jahresende waren zwei erste Tiger-Kampfstaffeln und eine ad hoc Tiger-Flugplatzabteilung einsatzbereit. — Mit dem Rüstungsprogramm 79 wurden 111 Millionen Franken für die Kampfkraftverstärkung der *Hunter-Flugzeuge* bewilligt.

24. Mit einer Änderung vom 26. November der Verordnung über die Mannschaftsausrüstung hat der Bundesrat bestimmt, dass alle den Kampfanzug tragenden Wehrmänner neben den bisher abgegebenen drei Hemden und zwei Krawatten vom 1. Januar 1980 hinweg als Erstausstattung zwei *Tricothemden* erhalten. Nach je 150 weiteren Diensttagen kann ein weiteres Tricothemd unentgeltlich bezogen werden.

## V. Verschiedenes

25. Im Jahr 1979 haben im ganzen Land zahlreiche Erinnerungsfeiern zum *Gedenken an die vor 40 Jahren durchgeführte Generalmobilmachung unserer Armee* stattgefunden. Angesichts der heutigen Weltlage ist in diesen Feiern — noch entschiedener als dies bei früheren Gelegenheiten der Fall war — zum Ausdruck gekommen, dass unser Land seine Verschonung vor dem letzten Krieg zu einem nicht geringen Teil der Dissuasionswirkung seiner Armee verdankt hat.
26. In Beantwortung eines vom Nationalrat überwiesenen Postulats der Freisinnig Demokratischen Fraktion vom 22. Juni 1978 hat der Bundesrat den eidgenössischen Räten am 3. Dezember 1979 einen *Zwischenbericht zur Sicherheitspolitik der Schweiz* unterbreitet. Darin wird die heutige sicherheitspolitische Lage umschrieben und für die achtziger Jahre eine Überprüfung der Konzeption der Gesamtverteidigung von 1973 angekündigt.
27. Mit einem gegen das EMD und nicht zuletzt dessen Vorsteher gerichteten «*Schwarzbuch EMD*» hat die SPS im September 1979 die Fehler und Mängel in der Rüstungsbeschaffung der letzten Jahre, wie sie diese sieht, in einer Broschüre dargestellt. Dieses nicht sehr alltägliche Dokument veranlasst vor allem zu zwei Feststellungen. Die eine bezieht sich auf den Adressaten des Schwarzbuchs: gemäss Art. 146 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation steht die oberste Leitung des Militärwesens dem Bundesrat zu. Die zweite bezieht sich auf Inhalt und Form der in dem «*Schwarzbuch*» enthaltenen Kritik, die den Bundespräsidenten zu dem Ausspruch veranlasste, dass sie das «*landesübliche Mass*» überschritten habe.
28. Es passt zu dem an Wirren reichen Jahr, dass es mit einer blamablen Affäre endete, wie sie selbst blühendste Fantasie nicht hätte erfinden können. Der Fall eines an die *österreichischen Manöver entsandten Spionagelehrlings* gehört zu jenen Vorgängen im Militärbereich, die wegen ihrer Peinlichkeit besonders unerfreulich sind.
29. Auf Jahresende ist *Bundesrat Rudolf Gnägi* nach zwölfjähriger Tätigkeit an der Spitze des Militärdepartements in den Ruhestand getreten. Damit ist eine fruchtbare Etappe in der Departementsführung zu Ende gegangen, in deren Verlauf Armee und Departement tiefgreifende und grundlegende Wandlungen erfahren haben.

*Kurz*

Die bewaffnete Neutralität und die internationale Solidarität sind die Grundsätze unserer Aussenpolitik.

Bundesrat P. Aubert